

VI.08

Fahrverbot für Omnibusse über 6 t GG auf der L 30 Hinterthierseestraße

Verordnung der BH-Kufstein vom 6.12.1978, Zl. I-2334/3-78, mit welcher für die L 30 Hinterthierseestraße im Bereich zwischen der Abzweigung Achenschmiede bis zum Anwesen „Schiestl“ ein Fahrverbot für Omnibusse über 6 t Gesamtgewicht erlassen wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein ordnet gemäß § 43 Abs. 1 StVO an:

Für das Teilstück der Hinterthierseestraße zwischen der Abzweigung Achenschmiede bis Anwesen „Schiestl“ in Hinterthiersee besteht ab sofort ein Fahrverbot für Omnibusse mit einem Gesamtgewicht von über 6 t.

Das Fahrverbot ist durch das entsprechende Verkehrszeichen § 52 Z. 90 StVO und der Zusatztafel „gilt für Omnibusse“ kundzumachen.